

Artikel V - Lohnordnung

für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2015 erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter**
 - a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
 - b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

- Ia. **Kunststofftechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidwerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. **Lehrlinge**
 - a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
 - b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

3. **Praktikanten**
 - a) **Pflichtpraktikanten**
Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.
Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.
Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.
 - b) **Ferialarbeitnehmer**
Ferialarbeitnehmer, sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.
Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe:

	EURO
	1.5.2015 -
	30.4.2016
Lohngruppen: Allgemein	
I.	10,09
II.	9,62
III.	8,81
IV.	8,49
Va.	8,49
Vb.	8,11
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"	
Ia.	10,32
IIa.	9,62
IIIa.	8,81

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat im kunststoffverarbeitenden Gewerbe:

	EURO
	1.5.2015 -
	30.4.2016
Allgemein	
im 1. Lehrjahr	610,00
im 2. Lehrjahr	810,00
im 3. Lehrjahr	980,00
im 4. Lehrjahr	1.070,00
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunststofftechnik	
im 1. Lehrjahr	610,00
im 2. Lehrjahr	810,00
im 3. Lehrjahr	1.080,00
im 4. Lehrjahr	1.360,00

Artikel VII - Lohnerhöhung mit 1. Mai 2016

Die bis 30.4.2016 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1. Mai 2016 für eine Laufzeit von 12 Monaten für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

Lohngruppen Ia bis IIIa, I bis Va und die Lehrlingsentschädigungen, um 0,4% und Lohngruppe Vb um 0,5%

zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2010 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2015 bis einschließlich Februar 2016 im **Durchschnitt** zugrunde gelegt werden.

Die Lehrlingsentschädigungen (Monatswerte) werden sodann auf die nächsten 10 EUR aufgerundet.

Die sich dadurch ergebenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

Artikel VIII - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter um 1,95%, erhöht.

Im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 30. April 2017 erfolgt für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter, eine Erhöhung um jenen Prozentsatz, welcher sich aus Artikel VII für die Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundensätze für die Lohngruppe I der Bundesinnung ergibt.

Artikel IX - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 d Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG

§ 9 d wird neu eingefügt und lautet:

§ 9 d Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG

Für das kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs gilt bundeseinheitlich:

Die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von 16 Monaten angerechnet.

Dies gilt für Karenzen, die ab 1.5.2015 oder später begonnen haben. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine mindestens dreijährige Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt des Antrittes der Karenz.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird, für die Dauer dieser Beschäftigung.

Artikel X - Begünstigungsklausel

Bestehende für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

Diese besteht aus dem jeweiligen Bundesinnungsmeister, dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Holz, den jeweiligen Geschäftsführern sowie je zwei Ersatzmitgliedern.